

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

32. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1978 **Nummer 4**

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	29. 11. 1977	Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	8

2022

Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 29. November 1977

Die 6. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 8. Tagung am 29. 11. 1977 auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286) die Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe beschlossen:

I.

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27. Februar 1976 (GV. NW. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Zu § 23 werden die Worte „Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) Zu § 61 werden die Worte „Beiträge und Umlagen“ durch die Worte „Aufwendungen für die Pflichtversicherung“ ersetzt.
- c) Zu § 62 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen und Erhöhungsbeträge“ ersetzt.
- d) Zu § 63 wird das Wort „Umlagen“ durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- e) Zu § 66 wird der Text durch die Worte „Erstattung von Beiträgen“ ersetzt.
- f) Zu § 68 wird der Text durch die Worte „Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten“ ersetzt.
- g) Zu § 69 werden die Worte „Versicherungsvermögen und Umlagevermögen“ durch das Wort „Kassenvermögen“ ersetzt.
- h) Zu § 70 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- i) Zu § 71 wird der Text durch die Worte „Ermittlung des Umlagesatzes“ ersetzt.
- j) Zu § 72 wird der Text durch das Wort „Finanzwirtschaft“ ersetzt.
- k) Zu § 86 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- l) Zu § 99 werden die Worte „Allgemeine Schlußbestimmungen“ durch die Worte „Neubekanntmachung von Satzungen“ ersetzt.
- m) Zu § 100 werden die Worte „Neubekanntmachung von Satzungen“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
- n) § 101 wird gestrichen

2. In § 1 Abs. 3 werden die Worte „den Bereich“ durch die Worte „das Gebiet“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
„a) den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung (§ 72)“
- b) in Buchstabe c) werden die Worte: „§ 69 Abs. 5“ durch die Worte „§ 69 Abs. 3“ ersetzt.
- c) in Buchstabe d) werden die Worte „Abs. 4“ gestrichen.
- d) in Buchstabe e) wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Im Falle der Auflösung sind zunächst die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger auf die in § 71 Abs. 2 genannten Leistungen sicherzustellen, sodann sind die Anwartschaften der bei der Kasse versicherten Personen auf diese Leistungen abzufinden. ²Aus dem restlichen Kassenvermögen sind die Ansprüche der vorhandenen Rentenempfänger hinsichtlich anderer

als der in Satz 1 angeführten Leistungsteile abzufinden.“

5. In § 11 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „der Pflichtbeiträge und der Umlagen“ ersetzt durch die Worte „der Umlagen und der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge.“

6. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Versicherungsvermögen“ durch die Worte „Vermögen im Sinne des § 71 Abs. 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „der §§ 71, 72“ durch die Worte „des § 71 Abs. 3“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 1 Buchst. a wird die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 16 – 18) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt durch die Worte „Versicherung zur Kasse übergeleitet wird“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe n wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe o angefügt:
„o) mit Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung unterliegt und sich dort auch nicht freiwillig versichert hat.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.

10. In § 23 werden die Überschrift und der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

11. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Entstehen der beitragsfreien Versicherung

- (1) Endet – außer im Falle des Todes des Versicherten
 - a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
 - b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht,
 so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Erlischt – außer im Falle des Todes des Berechtigten – der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
 - b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,
- ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.“

12. § 26 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragserstattung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.“

13. § 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10).“

14. § 30 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.

15. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
 - b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
 - c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“
- b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ gestrichen.

16. In § 32 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 52) zurückgelegten Umlagemonate (§ 62 Abs. 10).“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Als gesamtversorgungsfähig gelten“ ersetzt durch die Worte „Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten“ und in Buchstabe a die Worte „nach Abzug der Zeiten“ durch die Worte „nach Abzug der Zeit“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Zeiten“ durch die Worte „der Zeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „sind die Zeiten“ durch die Worte „ist die Zeit“ ersetzt.

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen – Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge – entrichtet worden sind.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.“

b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversor-

gungspflichtiges – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges – Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. ²Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats – auf zwei Stellen nach dem Komma gemeinüblich gerundet – umzurechnen. ³Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonaten des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge –“ und das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

d) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 62 Abs. 10) zurückgelegt.“

19. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt

- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.

²Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 35 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „weitere Beiträge durch die Worte „für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge und für die Zeit vom 1. Januar 1978 an Umlagen“ eingefügt,

20. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 62 Abs. 10), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.“

- b) In Nr. 2 werden die Worte „§ 34 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Worte „§ 34 Abs. 1, 1a und 4“.

- c) Zu Nr. 3 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

d) Nr. 4 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„²Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend.“

21. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v. H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.“

- b) In Absatz 6 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ gestrichen.

22. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens

- a) bei einer Halbwaise 12 v. H.,
- b) bei einer Vollwaise 20 v. H.

des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 31 Abs. 3 ergeben würde.“

b) In Absatz 7 wird der Klammerzusatz „(§ 23)“ gestrichen.

23. In § 46 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.

24. § 46 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.

25. § 55 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird der Text in Buchstabe e durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Bundes-Angestelltentarifvertrag“ die Worte „sowie einmalige Unfallentschädigungen“ angefügt.

26. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist“ ersetzt.

27. § 61 erhält folgende Fassung:

„§ 61

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Das Mitglied hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse Umlagen und nach Maßgabe des § 62 Abs. 3 zusätzliche Umlagen zu entrichten; es ist gegenüber der Kasse Schuldner.“

28. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umlagen und Erhöhungsbeträge“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 71 festsetzt, mindestens aber in Höhe von 2,5 v. H; Bemessungsgrundlage ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).“

c) In Absatz 2 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. ³Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. ³Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20,- DM monatlich ist nicht zu zahlen. ⁴Der Erhöhungsbetrag ist vom Mitglied und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). ⁵Das Mitglied ist berechtigt, den Arbeitnehmeran-

teil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ⁶Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn das Mitglied einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“

e) In Absatz 6 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der – entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete – steuerpflichtige Arbeitslohn.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a₁) Im Buchstabe b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.

b₁) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,“

c₁) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten.“

d₁) In Buchstabe q wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.e₁) Es wird folgender Buchstabe r angefügt:

„r) einmalige Unfallentschädigungen.“

cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.“

ff) In Satz 6 werden das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Versicherten“ und die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

gg) In Satz 7 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.

hh) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„⁸Scheidet ein Pflichtversicherter auf Grund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.“

ii) In Satz 9 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.

kk) Satz 10 erhält folgende Fassung:

„¹⁰Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ein Betrag von zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte – für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Arbeitsentgelte – (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Entrichtung der Umlage – für

die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Pflichtbeiträge – zugrunde gelegen haben.“

g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. ²Die Kasse kann für verspätete Zahlungen Zinsen in Höhe von 6 v. H. erheben.“

h) In Absatz 9 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

i) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) ¹Das Mitglied hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres sowie beim Ende der Pflichtversicherung einen Nachweis über das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate auszuhandigen. ²Umlage Monat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. ³Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlage Monat gerechnet. ⁴Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlage Monat gerechnet. ⁵Für eine einmalige Zahlung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlage Monat zuzuordnen. ⁶Für die Anwendung von Satz 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.“

j) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Umlagen und Erhöhungsbeträge“ ersetzt.

29. In § 63 werden die Überschrift und der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

30. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzutragen, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt nach dem Wort „Umlagen“ gestrichen und es werden die Worte „im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben.“ angefügt.

31. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.“

b) In Absatz 3 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

32. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erstattung von Beiträgen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung auf Grund des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“

c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3, die Worte „zur freiwilligen Weiterversicherung“ werden gestrichen.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „ – außer in den Fällen des Absatzes 2 –“ gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Beiträge im Sinne von Absatz 1 bis 7 sind

a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,

b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,

c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.“

33. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch die Worte „Beiträge im Sinne des § 66 Abs. 8 Buchst. a und b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.“

34. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten bei einer der beteiligten Zusatzversorgungseinrichtung bestanden haben, gegenseitig übernommen werden.“

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „Pflichtbeiträge und die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherungen“ ersetzt.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versicherungen, die auf Grund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherungen bei der annehmenden Kasse.“

e) In Absatz 5 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

35. In der Überschrift des Abschnittes II wird das Wort „Finanzwirtschaft“ durch das Wort „Finanzverfassung“ ersetzt.

36. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Kassenvermögen

(1) ¹Als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten wird

ein Kassenvermögen geführt. ²Das Kassenvermögen ist ein Sondervermögen der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse. ³Es ist getrennt von dem Vermögen der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse und dem des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu verwalten und haftet nur für Verbindlichkeiten der Kasse.

(2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versicherungsvermögen und dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Umlagevermögen sowie Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und den sonstigen Einnahmen der Kasse gebildet.

(3) ¹Soweit Umlagen, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und die sonstigen Einnahmen nicht so gleich zu satzungsmäßigen Ausgaben benötigt werden, sind sie dem Kassenvermögen zuzuführen. ²Das Kassenvermögen ist unter Wahrung ausreichender Sicherheit so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet ist. ³Im Interesse der Sicherheit ist eine Mischung der Vermögensanlagen anzustreben. ⁴Die vom Kassenausschuß festzulegenden Richtlinien für die Anlage des Vermögens (§ 8 Abs. 2 Buchst. c) sollen sich im Rahmen der Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen halten.

37. In § 70 werden die Überschrift und der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

38. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Ermittlung des Umlagesatzes

(1) ¹Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von 10 Jahren vom Kassenausschuß so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Kassenvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Kassenvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und mindestens ein weiteres Jahr zu bestreiten. ²Jeweils spätestens nach drei Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt). ³Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der vorherige Umlagesatz.

(2) ¹Das bei Beginn eines Deckungsabschnitts vorhandene Kassenvermögen und die hieraus für den Deckungsabschnitt zu erwartenden Einnahmen dürfen in die Berechnung nach Absatz 1 insoweit nicht einbezogen werden, als sie am Ende des Deckungsabschnitts nach versicherungsmathematischen Grundsätzen voraussichtlich benötigt werden, um die aus den bis 31. Dezember 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge – für Hinterbliebene in der sich aus §§ 40, 41 ergebenden Höhe – zu decken. ²Abweichend von Satz 1 sind der Berechnung der Deckungsrückstellung für die bis 31. Dezember 1977 entstandenen Ansprüche die Versicherungsrenten und die Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die nach § 70 Abs. 1 der bis 31. Dezember 1977 gültigen Fassung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren. ³Das Vermögen im Sinne von Satz 1 und 2 ist jeweils spätestens nach 6 Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu überprüfen und muß mindestens den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben entsprechen.

(3) Für die Bewertung der Vermögensanlagen und für die Ermittlung der wahrscheinlichen künftigen Einnahmen und Ausgaben sind die von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen aufgestellten Richtlinien maßgebend.“

39. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Finanzwirtschaft

(1) ¹Für jedes Geschäftsjahr stellt die Kasse einen Haushaltsplan auf und legt Rechnung. ²Das Geschäftsjahr entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) ¹Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sind die für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:

a) ¹Die Befugnisse der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse werden vom Kassenausschuß, die des Kämmerers vom Leiter der Kasse wahrgenommen. ²Der Leiter der Kasse kann die Wahrnehmung seiner Befugnisse übertragen.

b) ¹Eine Haushaltssatzung wird nicht erlassen; an ihre Stelle tritt der Beschluß des Kassenausschusses über den Haushaltsplan. ²Von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung wird abgesehen.

c) ¹Der Termin des Abschlußtages nach § 34 Gemeindegeldkassenverordnung kann um acht Monate überschritten werden. ²Die Jahresrechnung ist dem Rechnungsprüfungsamt bis zum 31. August des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Prüfung zuzuleiten; die Frist für die Zuleitung der Jahresrechnung an den Kassenausschuß wird abweichend von § 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW auf den 30. November festgelegt.

d) Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung sowie von einer öffentlichen Auslegung der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht wird abgesehen.

e) Die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen gelten nicht für die sich aus § 51 a Abs. 5 ergebenden Regelungen.

f) Es finden keine Anwendung die Bestimmungen über

- aa) Rücklagen,
- bb) Erwerb und Verwaltung von Vermögen (Investitionen),
- cc) die Genehmigung zur Veräußerung von Vermögen und
- dd) die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes.

²Art und Umfang der entsprechenden Anwendung der für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe geltenden Vorschriften des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesens kann der Leiter der Kasse unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kasse in Durchführungsvorschriften festlegen.“

40. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Text zu Nr. 1 bis 4 wird jeweils durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Umlagen sowie an den für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträgen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „beitragspflichtigen Arbeitsentgelte“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtigen Entgelte“ ersetzt.

41. § 83 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Worte „von der die Beiträge übergeleitet wurden oder werden“ durch die Worte „von der die Versicherung übergeleitet wird“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von § 62 Abs. 9 Satz 2 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung hat der Versicherte für die Zeiten vor diesem Zeitpunkt den Arbeitnehmeranteil auch für Zeiträume zu tragen, die länger als drei Monate zurückliegen.“

42. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Als Pflichtbeiträge nach § 62“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ angefügt.

43. In § 86 werden die Überschrift und der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

44. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Für die Umrechnung in Umlagemonate ist § 62 Abs. 10 Satz 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Umlage der Zuschuß des Arbeitgebers im Sinne des Satzes 1 tritt.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

45. § 88 erhält folgende Fassung:

„Im Sinne des § 34 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres das 14,5-fache der in § 84 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.“

46. § 90 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text zu Absatz 2 wird durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach den Worten „§ 62 Abs. 9 Satz 2“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.

47. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte
 - „a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
 - b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 52) entrichteten Erhöhungsbeträge zuzüglich
 - c) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung zuzüglich
 - d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversicherung“ durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

48. § 93 a wird wie folgt geändert:

- a) aa) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Satz 1 und 2“ durch die Worte „Satz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Text durch das Wort „(weggefallen)“ ersetzt.

49. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach den Worten „und 41 Abs. 6“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.“

- b) In Absatz 5 Buchst. a werden nach den Worten „wobei § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.

50. In § 99 werden Überschrift und Text gestrichen.

51. § 100 wird § 99.

52. § 101 wird § 100.

II.

Abschnitt IV Abs. 1 der Dritten Satzungsänderung erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitnehmer, die gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mitglied die Versicherungspflicht begründen, wenn sie im Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Mitglied die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach den §§ 16, 17 erfüllen.“

III.

Übergangsvorschriften

1. Ein Betrag in Höhe des Weihnachtsfreibetrages nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 62 Abs. 7 Satz 1.
2. In § 62 erhalten Absatz 1, 3 und 7 Satz 10 für die Zeit vom 1. 1. 1977 – 31. 12. 1977 folgende Fassung:
 - a) „(1) Der Pflichtbeitrag besteht aus einem Arbeitgeberanteil nach Absatz 2 und in den Fällen des Absatzes 3 aus einem zusätzlichen Arbeitgeberanteil und einem Arbeitnehmeranteil.“
 - b) „(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, so sind Pfennig-Beträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer
 - a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - b) Lebensversicherung und
 - c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
 - c) „(7) ¹Für die Beitragsbemessung gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Pflichtversicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen Arbeitsentgelte (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Beitragsentrichtung zugrunde gelegen haben.“
3. ¹Für Pflichtbeiträge, die nach § 62 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 entrichtet werden, ist das Mitglied berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 62 Abs. 8 entsprechend. ²Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 64.

IV.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) zum 1. Januar 1975 die Änderungen in Abschnitt II und in Abschnitt III Nr. 1;

- b) zum 1. Januar 1977 die Änderungen in Abschnitt I Nr. 9 Buchst. c, Nr. 10, 11, 12, 15 Buchst. b, Nr. 16, 21 Buchst. b, Nr. 22 Buchst. b, Nr. 24, Nr. 28 Buchst. e, Buchst. f, bb Unterbuchst. a₁, Nr. 31, 32 Buchst. a bis e, Nr. 48 Buchst. a, Abschnitt III Nr. 2;
- c) zum 1. Januar 1978 die übrigen Änderungen.

Münster, den 29. November 1977

Knäpper
Vorsitzender
der 6. Landschaftsversammlung

Klein F. Uthe
Schriftführer
der 6. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 21. Dezember 1977 – III A 4–38.43.20–7223/77 – genehmigt worden. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286/SGV. NW. S. 2022) bekanntgemacht.

Münster, den 31. Januar 1978

Hoffmann
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1978 S. 8.

Einzelpreis dieser Nummer 1,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM. Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.